

Erklärung des Bieters

Vom Bieter auszufüllen!

Angebotssumme Stadt Wuppertal (brutto): EUR	Angebotssumme WSW AG (brutto): EUR	Angebotssumme gesamt (brutto): EUR
---	--	--

Eine getrennte Vergabe nach Losen ist nicht vorgesehen.

Nach § 21 Nr. 4 VOB/A können Sie hier einen Preisnachlass ohne Bedingungen anbieten: _____ % Nachlass

Anzahl der Nebenangebote/Änderungsvorschläge _____

Die vorseitig gekennzeichneten Ausschreibungsunterlagen liegen mir vollzählig vor und sind mir bekannt. Im Falle eines Vertragsabschlusses erkenne ich die in Ziffer II aufgeführten Ausschreibungsunterlagen als rechtsverbindliche Vertragsbestandteile an.

Ferner erkläre ich, dass gegen mich bei keinem öffentlichen Auftraggeber eine Vergabesperre wegen Korruptionsverfehlungen oder Preisabsprachen sowie illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften besteht und die Angaben aus der **Anlage A** zutreffend sind.

Außerdem verpflichte ich mich mit nächstehender Unterschrift ausdrücklich, dass ich das Tariftreuegesetz NRW, die Tariftreueerklärung (**Anlage B**) sowie die dieser Ausschreibung zugrundeliegenden Tarife einhalte bzw. einhalten werde.

Sofern der Auftraggeber weitere Auskünfte/schriftliche Nachweise von mir fordert, werde ich diese innerhalb von 5 Werktagen nach Anforderung zur Verfügung stellen.

Hier bitte vorgesehene Nachunternehmer eintragen:

Vollständiger Firmenname:		
Anschrift:		
Telefon / Fax:		
Baumaßnahme:		
Gewerk:		
Leistungsausführung in:		
Anzuwendender Lohn- und Gehaltstarif:		

.....
Datum und Unterschrift

Hinweis:
Das Fehlen der Unterschrift führt zum
Ausschluss des Angebots!

Firmenanschrift (Stempel) und Telefon-Nr.

Anlage B

Tariftreue-Erklärung zur Zahlung von Tariflohn gemäß Tariftreuegesetz Nordrhein-Westfalen (TariftG NRW) vom 17.12.02 (Erklärung des Hauptunternehmers)

Der Auftragnehmer hat die Bestimmungen des anliegenden Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen im Land Nordrhein-Westfalen (Tariftreuegesetz Nordrhein-Westfalen – TariftG NRW) mit seiner Unterschrift auf der Bietererklärung zur Kenntnis genommen und verpflichtet sich:

1. Im Auftragsfalle seine Arbeitnehmer/innen bei Ausführung der angebotenen Leistungen mindestens nach dem am Ort der Leistungsausführung (d. h. Stadt Wuppertal) einschlägigen Lohn- und Gehaltstarif zum tarifvertraglich vorgesehenen Zeitpunkt neben den weiteren tarifvertraglichen Regelungen über sonstige Zahlungen (wie Zuschläge, Zulagen, Prämien, Urlaubs- / Weihnachtsgeld u. a.) zu bezahlen sowie die tarifliche Arbeitszeit anzuwenden. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer, sich über die Entwicklung / Änderung / Erweiterung / Ergänzung der anzuwendenden Tarifverträge und / oder deren möglichen Nachfolgeverträgen sowie über mögliche zusätzlichen Verträge auf dem laufenden zu halten und die zum Zeitpunkt der Leistungen jeweils aktuelle tarifvertragliche Rechtslage zu Grunde zu legen;
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Verpflichtungen der Tariftreue-Erklärung an etwaige Nachunternehmer inhaltlich identisch vertraglich weiterzugeben und derart zum Vertragsgegenstand zu machen, dass die Tariftreueerklärung für Nachunternehmen zugleich unmittelbare Wirkung zugunsten des öffentlichen Auftraggebers hat. Hierbei hat der Auftragnehmer die städtische Verpflichtungserklärung des Nachunternehmers dem Auftraggeber nach dem städtischen Muster vorzulegen. Das Formular für die Tariftreue-Erklärung der Nachunternehmer ist ggf. bei der ausschreibenden Stelle anzufordern. Die Nachunternehmer sind vom Auftragnehmer sorgfältig auszuwählen. Die Verpflichtung des Auftragnehmers schließt die Pflicht ein, die Angebote der Nachunternehmen daraufhin zu überprüfen und zu bestätigen, dass sie auf Basis der durch das TariftG NRW geforderten Lohn- und Gehaltstarife kalkuliert sind. Auf § 3 TariftG NRW wird hingewiesen. Vor einer entsprechenden Beauftragung der Nachunternehmer ist auch die vorherige Zustimmung des Auftraggebers nach den zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Wuppertal einzuholen.
3. Der Bieter ist verpflichtet, im Falle des § 5 TariftG die zugrundeliegende Kalkulation mitsamt allen notwendigen Unterlagen innerhalb einer Frist von 5 Werktagen nach dem Zugang eines entsprechenden Aufforderungsschreibens bei dem Auftraggeber in einem verschlossenen Umschlag zur Prüfung einzureichen. Dem Auftragnehmer / Bieter ist es bekannt, dass im Falle der Nichtvorlage der notwendigen Unterlagen und der Prüfungserfordernis gem. § 5 TariftG NRW er von dem weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen werden kann. Hiermit ist er einverstanden. Das Verhalten etwaiger Nachunternehmer ist dem Bieter / Auftragnehmer zuzurechnen.
4. Der Bieter / Auftragnehmer verpflichtet sich und seine/n Nachunternehmer, dem Auftraggeber auf Verlangen Nachweise über die Einhaltung der Tariftreue zu erbringen. Zu diesem Zweck hat er dem Auftraggeber Einsicht in Lohn- und Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen in Wuppertal zu gewähren, aus denen Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung von Beschäftigungsverhältnissen hervorgehen oder abgeleitet werden können. Der Auftraggeber ist zu Überprüfungs Zwecken auch berechtigt, Grundstücke und Geschäftsräume des / der Unternehmen und Nachunternehmen während der Geschäftszeit, sowie den Ort der Leistungsausführung zu betreten. Dem Auftragnehmer ist es bekannt, dass der Auftraggeber unbeschadet der vorgenannten Rechte zeitnahe Testate eines Wirtschaftsprüfers / Steuerberaters als Nachweise gelten lässt. Dem Bieter / Auftragnehmer ist es bekannt, dass ein entsprechendes Muster beim Auftraggeber angefordert werden kann. Die Kosten eines solchen Testats trägt der Bieter / Auftragnehmer. Dem Auftragnehmer / Bieter ist es bekannt, dass er im Einzelfall den Nachweis der Einhaltung der Tariftreue anderweitig (z.B. eidstaatliche Versicherung) nach vorheriger Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers nachweisen kann. Weitergehende Kontrollrechte des Auftraggebers bleiben unberührt. Kommt der Auftragnehmer diesen Verpflichtungen zum Nachweis der Einhaltung der Tariftreue nach dem Zuschlag auch nach einer angemessenen Nachfristsetzung mit Kündigungsandrohung nicht nach, so stellt dies eine Nichteinhaltung der Verpflichtung nach dem Tariftreuegesetz und gleichzeitig einen schwerwiegenden Vertragsverstoß dar. Der Auftraggeber ist berechtigt, aufgrund der Missachtung dieser vertraglichen Vorlageverpflichtung den Vertrag zu kündigen. Weitergehende Rechte bleiben hierbei unberührt.

5. Zur Sicherung der Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen und den sich aus dem § 2 TariftG (Tariftreue) und dem § 6 TariftG (Nachweise und Kontrollen) ergebenden Verpflichtungen haben Auftragnehmer und Nachunternehmer für jeden schuldhaften Verstoß eine Vertragsstrafe von 1 % des jeweiligen Auftragswertes und bei mehreren Verstößen bis zu 10 % des jeweiligen Auftragswertes zu tragen. § 7 TariftG NRW ist dem Auftragnehmer bekannt und ist Vertragsbestandteil. Sind mehrere Leistungs- / Tarifbereiche Gegenstand des Auftrages, so beträgt die Vertragsstrafe 1 % des anteiligen Auftragswertes; dabei ist der Anteil entsprechend dem wertmäßigen Anteil desjenigen / derjenigen Leistungs- / Tarifbereich(s) zu ermitteln, notfalls zu schätzen, innerhalb dessen / derer / der / die schuldhafte(n) Verstoß / Verstöße stattgefunden hat / haben. Der Auftragnehmer verpflichtet sich darüber hinaus zur Zahlung dieser Vertragsstrafe, wenn sein Nachunternehmer – gleich in welchem Unterordnungsgrad - gegen die Tariftreuepflicht verstößt und er dessen Verstoß kannte oder kennen musste. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinem Nachunternehmer – gleich in welchem Unterordnungsgrad – unverzüglich mitzuteilen, wenn der öffentliche Auftraggeber ihm gegenüber Leistungen abgenommen und Vorbehalte hinsichtlich der Vertragsstrafen – auch von Nachunternehmern, gleich in welchem Unterordnungsgrad – erklärt hat. Bei grob fahrlässiger und erheblicher Nichterfüllung der Verpflichtung ist der Auftraggeber zur fristlosen Vertragskündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Dem Auftragnehmer ist die Möglichkeit einer Auftragsperré nach § 7 III TariftG NRW bekannt und ist mit einer Auftragsperré für die Dauer von bis zu 3 Jahren einverstanden.
6. Der Auftragnehmer erklärt schon jetzt, dass im Falle einer Beauftragung die auf der Bietererklärung genannten Nachunternehmer eingesetzt werden sollen. Die entsprechende Verpflichtungserklärung des Nachunternehmers ist spätestens vor der Zuschlagserteilung innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang des Aufforderungsschreibens vorzulegen, ansonsten kann ein Zuschlag nicht erfolgen. Wird diese Verpflichtungserklärung nicht vorgelegt, wird das Angebot ausgeschlossen. Ziff. 3 gilt entsprechend.
7. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen des Vertragswerkes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für diese Klausel. Sollte eine Bestimmung dieser Erklärung, oder auch einzelne Vertragsbedingungen auf Grund dieser Erklärung oder des TariftG NRW unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Erklärung wie auch anderer Vertragsbestandteile nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen, die den von den Parteien rechtlich und wirtschaftlich gewollten Zielen am Nächsten kommt. Gleiches gilt für Lücken in dem zugrundeliegenden Vertragswerk. Verstößt eine Regelung der zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Wuppertal gegen die Regelungen in den Verdingungsordnungen, derart dass die Ausgewogenheit der Verdingungsordnungen erschüttert wird, so gelten allein die Verdingungsordnungen in Gänze.